



Nordrhein-Westfälischer  
Kendoverband e.V.  
ノルトラインヴェストファー  
レン州剣道協会

## Prüfungsverfahrensordnung NWKV

### §1 Zweck

Die Prüfungsverfahrensordnung des NWKV regelt das Verfahren für die Durchführung von Kendo-Graduierungsprüfungen im Bereich des NWKV. Sie setzt die Prüfungsregeln und Prüfungsverfahrensregeln des DKenB um und regelt das Verfahren zur Erlangung und Erhalt von Prüfungslizenzen im Bereich des NWKV.

### §2 Prüfungslizenzen

1. Prüfungslizenzen werden vom DKenB (Prüfwesen) erteilt. Die Beantragung der Lizenz erfolgt über den NWKV mit dessen Zustimmung. Die Voraussetzung zur Erteilung der Lizenz i.S.d. Verfahrensordnung für Kendo-Kyugrade des DKenB hat der Antragsteller bei Beantragung der Lizenz in geeigneter Form selbstständig nachzuweisen. Nach Erteilung der Lizenz durch den DKenB wird die Lizenz in den Kendopass des Antragstellers eingetragen und ist ab dann gültig.

2. Die Lizenz ist ab Ausstellung drei Jahre gültig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres in dem die Lizenz in den Kendopass eingetragen wird. Eine Verlängerung erfolgt nach Teilnahme als Prüfer an zwei Prüfungen (Kyu oder Dan) innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz. Die Voraussetzungen über die Verlängerung der Lizenzen sind vom Lizenzinhaber selbstständig dem NWKV mitzuteilen. Die Verlängerung erfolgt um jeweils weitere drei Jahre ab dem Jahr der zweiten teilgenommenen Prüfung.

*(Beispiel 1: Erwerb der Lizenz 2025 -> Gültigkeit bis 31.12.2028 -> Teilnahme an zwei Prüfungen in 2027 -> Gültigkeit der Lizenz bis 31.12.2030*

*(Beispiel 2: Erwerb der Lizenz 2025 -> Verlängerung bis 31.12.2028 -> Teilnahme an je einer Prüfung 2027 und 2028 -> Verlängerung bis 31.12.2031)*

3. Der NWKV führt eine Liste bestehender Kyu-Prüfungslizenzen und übermittelt diese Liste jährlich an den DKenB. *(Der DKenB führt keine eigenen Aufzeichnungen mit Prüfungsteilnahmen)*

4. Die Prüfungslizenzen können bei Verstoß gegen diese Ordnung oder anderes Regelwerk durch den NWKV widerrufen werden.

### **§3 Durchführung von Kyu-Prüfungen**

1. Der NWKV ist in seinem Bereich der Ausrichter von Kyu-Prüfungen. Er kann die Durchführung von Kyu-Prüfungen an seine Mitglieder delegieren. Mitglieder des NWKV können eine solche Delegation beantragen.

NWKV strebt an, Prüfungen bis einschließlich dem 2. Kyu als an Mitgliedsvereine delegierte Prüfungen durchführen zu lassen. Prüfungen ab dem 1. Kyu sollen, um einen würdigen Rahmen zu schaffen und eine gleichmäßige Beurteilung der Prüfungsleistungen aufrecht zu erhalten durch den NWKV selbst organisiert werden.

2. Bei Durchführung oder Beauftragung der Prüfungen durch den NWKV trägt der NWKV die Kosten für die Prüfung gem. der NWKV Finanzordnung. Beantragt ein Mitglied die Delegation zur Durchführung einer Kyu-Prüfung sind die Kosten der Prüfung von dem veranstaltenden Mitglied selbst zu tragen.

3. Kyu-Prüfungen sind vier Wochen im Voraus auszuschreiben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ein Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Kyu-Prüfung hat eine Woche vor Ende der Ausschreibungsfrist dem NWKV zuzugehen und die Ausschreibungsinformationen sowie die gesamte Prüfungskommission (kurzfristig ausgefallene Prüfer dürfen ersetzt werden; Mitteilung an den NWKV) zu enthalten.

4. In der Prüfungsausschreibung sollen benannt werden (Ausschreibungsinformationen):

- a. Name des Veranstalters
- b. Ort, Zeit, Datum
- c. Umfang der Prüfung
- d. Hauptprüfer
- e. Hinweis auf die Anmeldefrist

5. Die Prüfung ist auf den vom DKenB herausgegeben Prüflisten nach der Verfahrensordnung für Kendo-Kyugrade des DKenB zu dokumentieren. Der NWKV stellt die nötigen Prüflisten nach Ende der Anmeldefrist zur Verfügung. Die Anmeldefrist endet spätestens drei Tage vor der Prüfung bei elektronischer Übermittlung und fünf Tage bei postalischer Übermittlung der vorausgefüllten Prüfbögen.

6. Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach persönlicher Zustimmung aller betroffenen Personen (Prüfer und Prüflinge), die auf einer entsprechenden Aufnahme zu erkennen wären, zulässig.

7. Sofern es die Räumlichkeiten zulassen haben Prüfungen grds. öffentlich zu erfolgen.

8. Der Hauptprüfer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Verfahrensordnung für Kendo-Kyugrade des DKenB und der NWKV PrüfVO insbesondere für die korrekte

Ausschreibung der Prüfung, ordnungsgemäße Durchführung und die vollständige Dokumentation der Prüfung, sowie der Übermittlung an den NWKV.

#### **§4 Teilnahme an Kyu-Prüfungen**

Die Teilnahmeberechtigung an Kyu-Prüfungen ergibt sich aus der Verfahrensordnung für Kendo-Kyugrade des DKenB. Eine weitere Beschränkung der Teilnehmer ist nicht statthaft.

#### **§5 Prüfungsgebühr**

Die Kosten für Prüfung und Urkunden ergeben sich aus der Finanzordnung des DKenB. Die erforderlichen Prüfungsmarken werden durch den NWKV gestellt. Bei beantragten Prüfungen hat das durchführende Mitglied die Prüfungsmarken über den NWKV gem. der Finanzordnung zu beziehen.

#### **§6 Verbandsfremde Graduierungen**

Verbandsfremde Kyu-Graduierungen können anerkannt werden, wenn ihr Inhaber inzwischen Mitglied eines dem DKenB angeschlossenen Vereins geworden ist. Ein entsprechender Antrag ist beim Referenten für Prüfwesen oder dem geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Die anerkannte Graduierung berechtigt zur Teilnahme an der nächst höheren Graduierungsprüfung. Die anerkannte Graduierung wird bei Bestehen der nächst höheren Kyu-Prüfung mit dem Datum der Anerkennung vom Hauptprüfer in den Kendopass eingetragen.

Über die Anerkennung des 1. Kyu wird im Einzelfall entschieden.

#### **§7 Verlust von Kyu-Graduierungen**

Kyu-Graduierungen können aberkannt werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder ein schwerwiegender Verfahrensfehler vorlag.

Insbesondere liegen solche Mängel vor wenn,

- Der Prüfling über das Vorliegen von Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung getäuscht hat.
- Absprachen zwischen zwei oder mehr Prüflingen über den Ablauf der Prüfung vorlagen.
- Absprachen zwischen mindestens einem Prüfer und dem Prüfling vorlagen.
- Der Veranstalter sich nicht an die Durchführungsregeln von Kyu-Prüfungen gehalten hat.